

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/68 vom 5. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2010_68

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/68 du 5 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2010/68 del 5 maggio 2010

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV, Art. 45 Abs. 3 und 4 AVIV: Selbstkündigung einer befristeten Anstellung während der Probezeit. Keine triftigen Gründe ersichtlich, welche die Arbeitsstelle unzumutbar machen würden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2011, AVI 2010/68).
Abteilungspräsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichter Joachim Huber, Versicherungsrichterin Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Marcel Kuhn
Entscheid vom 31. Mai 2011 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Selbstkündigung) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Selbstverschuldet ist die Arbeitslosigkeit namentlich dann, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Im Bereich der freiwilligen Stellenaufgabe findet demnach das sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungsprinzip seine Grenze bei der Zumutbarkeit. So kann es der versicherten Person nicht zugemutet werden, eine Stelle, die im Sinn von Art. 16 Abs. 2 AVIG unzumutbar und damit von der Annahmepflicht ausgenommen ist, beizubehalten.

E. 1.2

Im Weiteren ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Sanktion wegen Selbstaufgabe der Stelle im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV zulässig ist, das Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (nachfolgend Übereinkommen; SR 0.822.726.8) zu beachten, das für die Schweiz am 17. Oktober 1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 20 lit. c des Übereinkommens können Leistungen der Arbeitslosenversicherung verweigert, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die betreffende Person ihre Beschäftigung freiwillig ("volontairement") ohne triftigen Grund ("sans motif légitime") aufgegeben hat. Da diese Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, ist sie im Einzelfall direkt anwendbar und geht

den nationalen Bestimmungen über den Erlass einer Einstellungsverfügung vor (BGE 124 V 236 f. E. 3c). Damit dürfen bei einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV keine überhöhten Anforderungen an die Zumutbarkeit des Verbleibens am Arbeitsplatz gestellt werden; insbesondere sind bei der Zumutbarkeitsprüfung auch subjektive Beweggründe der versicherten Person zu berücksichtigen (Jacqueline Chopard, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss. Zürich 1998, S. 80). Es kann nicht von einer freiwilligen Beschäftigungsaufgabe im Sinn des Übereinkommens gesprochen werden, wenn eine versicherte Person nicht von sich aus, sondern vom Arbeitgeber oder durch die Entwicklung am Arbeitsplatz zur Kündigung gedrängt wird. Gleiches gilt für den Fall, da die versicherte Person für das Verlassen der Stelle legitime Gründe zu nennen vermag (BGE 124 V 238 E. 4b/aa).

E. 2.1

Vorliegend kündigte der Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis mit der B.____ unbestrittenermassen selber auf den 20. März 2010 (unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf den 22. März 2010; act. G 5.1/23 und 32). Der Beschwerde legte er eine Bestätigung der B.____ vom 18. Mai 2010 bei, wonach der Beschwerdeführer mit der Selbstkündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses der Kündigung durch den Arbeitgeber lediglich zugekommen sei. Sie hätten das Arbeitsverhältnis sonst ihrerseits gekündigt (act. G 1.1). Diese Bestätigung vermag nicht zu überzeugen. Sie steht auch im Widerspruch zur Darstellung in der Replik vom 27. Oktober 2010, wonach eine Weiterbeschäftigung als Schüllassistent in einer anderen Schulklasse möglich gewesen wäre (act. G 9). Zudem hat der Beschwerdeführer diesen wesentlichen Punkt in der Verschuldensabklärung vom 31. März 2010 nicht erwähnt. Ausserdem sind den vorliegenden Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass die B.____ einen triftigen Grund gehabt hätte, das befristete Arbeitsverhältnis vorzeitig aufzulösen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die B.____ das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer tatsächlich aufgelöst hätte. Es ist daher von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV und nicht von Art. 44 Abs. 1 lit. a AVIV (Kündigung durch Arbeitgeber wegen Verhalten des Versicherten) auszugehen.

E. 2.2

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer das Verbleiben an der Arbeitsstelle hätte zugemutet werden können. In der Verschuldensabklärung vom 31. März 2010 machte er geltend, dass sein Engagement und sein Wille zur Eigenverantwortung mit den strengen Richtlinien einer Klinik nicht vereinbar gewesen seien. Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, einer anderen Lehrperson zu assistieren. Da er jedoch Probleme mit dem Konzept der Klinik und deren Erwartungen an ihn gehabt habe, sei eine Kündigung der bessere Weg für alle gewesen. In einer Klinik zu arbeiten, bedeute einen enormen emotionalen und zeitlichen Druck. Bei Stellenantritt habe er nicht gewusst, wie hoch dieser sei. Im Beschwerdeverfahren führte der Beschwerdeführer hauptsächlich aus, dass er im Zeitpunkt der Kündigung an psychischen Problemen gelitten habe.

E. 2.3

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kündigungsgründe bezüglich Organisation der B.____ (strenge Richtlinien, Probleme mit dem Konzept der Klinik) rechtfertigen noch keine Kündigung. Diesbezüglich wäre es dem Beschwerdeführer zweifellos zumutbar gewesen, bis zum Auffinden einer neuen Stelle mit der Kündigung zuzuwarten, zumal bei

der Beurteilung der Zumutbarkeit ein strenger Massstab anzuwenden ist (vgl. KS ALE, Rz D26). Zu prüfen bleibt, ob die Stelle aus gesundheitlichen Gründen noch zugemutet werden konnte. Unzumutbarkeit aus medizinischen oder gesundheitsgefährdenden Gründen muss durch ein eindeutiges Arztzeugnis oder Gutachten belegt sein (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 832 mit Hinweisen). Dr. C. ___ bestätigte im ärztlichen Attest vom 25. Juni 2010, dass sich der Beschwerdeführer am 17. März 2010 in seiner Sprechstunde gemeldet habe. Da er an psychischen Problemen gelitten habe, sei eine entsprechende Therapie eingeleitet worden. Dr. D. ___ bestätigte im Schreiben vom 21. September 2010, dass der Beschwerdeführer vom 24. März bis 30. Juni 2010 in ambulanter Behandlung gewesen sei. Den vorliegenden medizinischen Akten ist eine eindeutige Unzumutbarkeit der Arbeitsstelle nicht zu entnehmen. Allein das Vorliegen von psychischen Problemen und die Durchführung einer ambulanten Therapie vermag für sich alleine eine solche noch nicht zu begründen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer erst im Beschwerdeverfahren erstmals psychische Probleme als Kündigungsgrund vorbrachte, spricht dafür, dass diese nicht als Hauptgrund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verantwortlich waren. Vielmehr bezeichnete er in der Verschuldensabklärung vom 31. März 2010 die strengen Richtlinien der B. ___, welche mit seinem Willen zur Eigenverantwortung nicht vereinbar gewesen seien, für die Kündigung ursächlich. Diesen Ausführungen des Beschwerdeführers sind mit Blick auf die Beweismaxime der "Aussagen der ersten Stunde" (vgl. BGE 121 V 47 E. 2a) höheres Gewicht beizumessen, weshalb die psychischen Probleme nicht überwiegend wahrscheinlich als Hauptgrund für die Kündigung zu erachten sind. Vor diesem Hintergrund sind von weiteren medizinischen Abklärungen auch keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157 E. 1d).

E. 2.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltend gemachte Unzumutbarkeit des selbst gekündigten Arbeitsverhältnisses nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, weshalb der Beschwerdeführer aus eigenem Verschulden im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV arbeitslos geworden ist.

E. 3.1

Es bleibt zu prüfen, in welchem Umfang eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu erfolgen hat.

E. 3.2

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Die Einstellungsdauer beträgt gemäss Art. 45 Abs. 3 AVIV 1-15 Tage bei leichtem Verschulden (lit. a), 16-30 Tage bei mittelschwerem Verschulden (lit. b) und 31-60 Tage bei schwerem Verschulden (lit. c). Ein schweres Verschulden liegt gemäss Art. 45 Abs. 4 AVIV vor, wenn der Versicherte ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat.

E. 3.3

Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht aufgrund eines schweren Verschuldens in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Als entschuldbare Gründe im Sinn von Art. 45 Abs. 4 AVIV sind vorliegend die befristete Anstellung auszumachen sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis in der

Probezeit aufgelöst hat (vgl. Jacqueline Chopard, a.a.O., S. 170). Das befristete Arbeitsverhältnis zwischen der B.____ und dem Beschwerdeführer hätte noch bis am 31. Juli 2010 gedauert. Die vom Beschwerdeführer verschuldete Arbeitslosigkeit beträgt somit etwas mehr als vier Monate. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung aufgrund einer Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann analog zu der Ablehnung einer befristeten Stelle angewendet werden. Der Einstellraster des seco (vgl. KS ALE, Rz D72) sieht für die Ablehnung einer auf vier Monate befristeten Stelle eine Sanktion zwischen 27 und 34 Einstelltagen vor. Mit 25 Einstelltagen liegt die von der Beschwerdegegnerin verfügte Sanktion leicht unter diesem Richtwert. Eine Reduktion der verfügbaren Einstelltage ist vorliegend nicht angezeigt. Insbesondere wurde durch die Beschwerdegegnerin bereits berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer das befristete Praktikum noch während der Probezeit aufgelöst hatte. Sodann haben die obigen Erwägungen gezeigt, dass die geklagten gesundheitlichen Probleme im Zeitpunkt der Kündigung beweismässig nicht im Vordergrund standen, sondern andere Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wesentlich waren. Weitere Umstände, welche das Verschulden an der Selbstkündigung reduzieren würden, werden vom Beschwerdeführer nicht hinreichend dargelegt. Die Unvereinbarkeit der strengen Richtlinien der B.____ mit seiner Arbeitshaltung sowie die übrigen pauschal geltend gemachten belastenden Umstände am Arbeitsplatz können nicht verschuldensmindernd berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist die von der Beschwerdegegnerin aufgrund eines mittelschweren Verschuldens verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 25 Tagen nicht zu beanstanden.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.